



Ausschließlich per E-Mail

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40219 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster



**2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens
zum Ausbau der Erneuerbaren Energien**

Ihr Schreiben vom 07. Juni 2023

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster



Anlagen

Kommentierte Synopse zur Änderung des LEP NRW
Kommentierter Umweltbericht zur Änderung des LEP NRW
Anmerkungen zur LANUV-Flächenanalyse (Aspekte Luftaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalens danke ich. Die Bezirksregierung Münster unterstützt das Bestreben der Landesregierung, die räumlichen Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Die Energiewende liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen.

Das Münsterland möchte auch weiterhin eine Vorreiterrolle bei der planerischen Steuerung der Wind- und Solarenergienutzung einnehmen. Das vorrangige Ziel ist aus diesem Grund zum einen, das Erreichen des Teilflächenziels zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für die Planungsregion schnellstmöglich zu erklären, um von dem neuen Rechtssystem zu profitieren und den Kommunen mehr Steuerungskompetenz innerhalb des Kriteriengerüsts des Regionalplans beim zukünftigen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen. Zum



anderen halten wir eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen im landwirtschaftlich geprägten Münsterland auf Ebene der Landes- und Regionalplanung für ebenso unerlässlich, um den Nutzungsdruck und die Flächenkonkurrenz im Freiraum nicht weiter (ungesteuert) zu erhöhen.

Umso wichtiger ist es, dass auch künftig die Planungen rechtssicher umgesetzt, aufeinander abgestimmt und die Grundlagen für die langfristige Sicherung einer umweltverträglichen, sicheren und kostengünstigen Energieversorgung schnell geschaffen werden.

In diesem Sinne nimmt die Bezirksregierung Münster zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

LEP-Änderungsentwurf – Textliche Festlegungen

Die vorgesehenen Änderungen des LEP NRW in Kapitel 10 werden grundsätzlich begrüßt. An dem in den Änderungen und in ihrer Begründung mehrfach zum Ausdruck kommenden überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien besteht kein Zweifel.

Ebenso hat der Bundesgesetzgeber allerdings den Netzausbau als ein überragendes öffentliches Interesse deklariert, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 1 NABEG und § 1 Abs. 2 EnLAG. Damit wird deutlich, dass nicht nur die Anlagen zur Energieerzeugung selbst, sondern auch die Infrastrukturen zum Transport der erzeugten Energie zum Gelingen der Energiewende beitragen. Der Entwurf zur LEP-Änderung lässt das Themenfeld des Infrastrukturausbaus für die erneuerbaren Energien bislang außer Betracht. Es wird angeregt, weitere Festlegungen und Erläuterungen im Sinne der nachfolgenden Ausführungen in den LEP NRW aufzunehmen.

Das Münsterland ist bekanntermaßen von fast allen bereits realisierten und noch geplanten Netzausbaumaßnahmen der Netzentwicklungspläne Strom, Gas und demnächst auch Wasserstoff tangiert, welche die Nordseeregion mit dem Ruhrgebiet und Südwestdeutschland verbinden. Die Korridorplanungen dieser Vorhaben treffen in nicht wenigen Fällen auf Windenergiebereiche, weshalb eine Klarstellung zur Vereinbarkeit beider Nutzungen erforderlich ist. Die LEP-Festlegungen sollten nicht dazu führen, dass in den Bereichen für die Nutzung der Wind- und



Solarenergie keine Leitungsvorhaben nach Kapitel 8.2 des LEP NRW mehr stattfinden können. Hier sind die jeweils geplanten Maßnahmen aufeinander abzustimmen, wobei die überregional bedeutsamen Vorhaben insbesondere zum Stromübertragungsnetzausbau bei einer raumordnerischen Trassenbestimmung Priorität haben sollten. Konkret sollte auch zukünftig der Neubau einer Höchstspannungsfreileitung in einem Windenergievorranggebiet mit entsprechendem Schutzabstand der Windenergieanlagen möglich sein, ebenso wie im Erdreich verlegte Strom-, Gas- und Wasserstoffleitungen. Planungsrechtlich ist eindeutig sicherzustellen, dass eine Doppelnutzung rechtssicher verwirklicht werden kann (Vereinbarkeit mit der Vorrangwirkung, vollständige Anrechenbarkeit der Windenergiebereiche auf den Flächenbeitragswert; vgl. Anmerkungen in beigefügter Synopse).

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass das BVerwG in mehreren Entscheidungen zum wiederholten Male festgestellt hat, dass es sich bei Ziel 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme entgegen der gewählten Bezeichnung nicht um eine verbindliche zielförmige Festlegung handelt, die im Wege der Abwägung nicht überwunden werden kann, da der maßgebliche materielle Gehalt der Planaussage entgegen der Bezeichnung kein Ziel im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellt (vgl. BVerwG, Urteile v. 31.03.2023 – 4 A 10.21 und 4 A 11.21 sowie Urteile v. 10.11.2022 – 4 A 15.20 und 4 A 16.20, nach Zweifeln und noch offen gelassen im Urteil v. 12.11.2020 – 4 A 13.18 – unter Bezug auf OVG Münster, Urteile v. 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE -, 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE - und 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE). Aufgrund dieser inzwischen als gefestigt anzusehenden, für mich in Planfeststellungsverfahren bindenden ständigen Rechtsprechung des BVerwG wie des OVG Münster rege ich eine entsprechende Überarbeitung von Ziel 7.3-1 LEP NRW an.

Die angedachte Regelung in Ziel 10.2-13 begegnet nicht nur rechtlich erheblichen Bedenken, sondern führt bereits jetzt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit laufenden bzw. geplanten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die derzeit im Regierungsbezirk Münster angefragt und beantragt werden, liegen fast ausnahmslos außerhalb der Windenergiebereiche, die im Planentwurf des Regionalplans Münsterland enthalten sind. Eine bislang nicht erforderliche zusätzliche Einbindung der Regionalplanungsbehörden - und anschließende Abstimmung mit



den Kommunen - würde die laufenden Genehmigungsverfahren zeitlich erheblich verschleppen und einen fristgerechten Verfahrensabschluss verhindern. Es ist zu befürchten, dass die angedachte Regelung die Genehmigungsverfahren verzögern und die Entscheidungen insgesamt rechtsunsicher machen wird.

Detaillierte Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den einzelnen textlichen Festlegungen des LEP-Entwurfes sind der beigefügten Synopse zu entnehmen. Weiterhin haben die im Rahmen des Scopings vorgetragene Anregungen weiterhin Bestand.

Flächenanalyse des LANUV

Aus hiesiger Sicht sind bei der Aufstellung des LEP-Änderungsentwurfes die Bauschutzbereiche der Flughäfen, die Hindernisfreiflächen der Flugplätze einschließlich An- und Abflugflächen, Platzrundenverläufe sowie weitere Belange der Luftfahrt bislang nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden.

Detaillierte Anmerkungen und Hinweise zu der LANUV-Flächenanalyse sind dem als Anlage beigefügten Dokument zu entnehmen.

Umweltbericht

Ein weiterer wesentlicher Teil des Verfahrens zur 2. Änderung des LEP NRW ist die Umweltprüfung inklusive des Umweltberichts.

Zu Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurde im Dezember 2022 ein Scoping durchgeführt. Da der Umweltbericht gemäß Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) unter anderem darstellen soll, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde, sollte das Scoping und dessen Ergebnisse Eingang in den Umweltbericht finden.

Zwar ist die „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“ offiziell nicht Gegenstand des Verfahrens, allerdings ist diese direkt mit den konkreten Festlegungen des Ziels 10.2-13 verknüpft. Deshalb sind auch die Kernpotenzialflächen selbst anhand eines schutzgutbezogenen Prüfbogens auf ihre Umweltauswirkungen hin zu überprüfen. Da ein Teil der Kernpotenzialflächen, die als Rotor-Out-Flächen festgelegt sind,



innerhalb eines 375 m Radius (300 m + 75 m Rotorabstand) von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten liegt, ist für diese Bereiche zusätzlich bereits auf Ebene der Landesplanung eine FFH-Vorprüfung nach der VV-Habitatschutz i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) erforderlich.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die rechtliche Wirkung von Zielen und Grundsätzen im Umweltbericht oft verkannt wird. Die Abgrenzung, dass Ziele zu beachten und Grundsätze lediglich zu berücksichtigen, diese also der Abwägung zugänglich sind, wird oft nicht getroffen. In der Argumentation der Umweltauswirkungen, die durch die Festlegungen des LEP-Entwurfes entstehen können, wird den Grundsätzen häufig fälschlicherweise eine bindende (endabgewogene) Wirkung zugesprochen, die Umweltauswirkungen gänzlich verhindert. Dabei wird verkannt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und sich dieses Interesse in der Abwägung mit einem raumordnerischen Grundsatz in der Regel durchsetzen wird. Der Umweltbericht ist daraufhin insgesamt zu überarbeiten.

Ebenso missverständlich ist die Argumentation mit der Flächenanalyse Wind des LANUV zu den Umweltauswirkungen der einzelnen Festlegungen. Der Umweltbericht erkennt nicht, dass die Flächenanalyse ein rein statistisches Werkzeug zur Ermittlung der regionalen Flächenbeitragswerte darstellt. Stattdessen wird irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass die Anwendung von Ausschlusskriterien in der Flächenanalyse dazu führt, dass diese Bereiche auf Ebene der Regionalplanung von Windenergiebereichen und -anlagen freigehalten werden. Auch daraufhin ist der Umweltbericht zu überarbeiten.

Die genauen, zu überarbeitenden Textstellen können dem beigefügten kommentierten Umweltbericht entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen





Anlage

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster zur

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Synopse

Hinweise zum Lesen der Synopse:

Linke Spalte: Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden.

Rechte Spalte: Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergegeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der rechten Spalte durchgestrichen wiedergegeben.

Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sind **fett** gedruckt; bei den **Erläuterungen** sind jeweils nur die **Überschriften fett kursiv** gedruckt.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
<p>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	
<p>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>	<p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</i> • <i>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</i> • <i>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</i> • <i>Planungsregion Köln: 15.682 ha</i> • <i>Planungsregion Münster: 12.670 ha</i> • <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</i> <p><i>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</i></p>	<p>Die Bezirksregierung Münster unterstützt das Bestreben der Landesregierung, die räumlichen Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Die Energiewende liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen. Umso wichtiger ist es, dass die Planungen rechtssicher umgesetzt, aufeinander abgestimmt und die Grundlagen für die langfristige Sicherung einer umweltverträglichen, sicheren und kostengünstigen Energieversorgung schnell geschaffen werden.</p> <p>Zur Umsetzung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Länder verbindlich festgelegten Flächenziele für die Windenergie an Land (Flächenbeitragswerte) hat die Landesregierung die Option gewählt, die Ausweisung durch die regionalen Planungsträger sicherzustellen. Damit wird den regionalen Planungsbehörden eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Ziele des WindBG zugeschrieben. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Münster haben deswegen bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorgaben des Bundesgesetzgebers die Planung für die Umsetzung des regionalen Teilflächenziels aufgenommen. Aufbauend auf den Erfolgen der letzten Jahrzehnte und den auf regionaler und kommunaler Ebene vorhandenen Planungen wurden die erforderlichen Festlegungen in das aktuelle Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland eingearbeitet. Nach jetzigem Stand kann das für das Plangebiet Münsterland in Ziel 10.2-2 vorgesehene Teilflächenziel von 12.670 ha erreicht werden.</p> <p>Bezüglich der Zielformulierung werden folgende Punkte angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Satz 1 nimmt Bezug zur Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG und enthält keinen eigenen Regelungsgehalt. Er sollte in die Erläuterungen verschoben oder mit dem nachfolgenden Satz verknüpft werden:

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
		<p>„Zum Erreichen des nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Flächenbeitragswertes sind in den Regionalplänen Bereiche für die Nutzung der Windenergie (Windenergiebereiche) als Vorranggebiete festzulegen. Dabei sind in den nach § 2 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen bestimmten regionalen Plangebieten Windenergiebereiche in mindestens folgendem Umfang festzulegen (regionale Teilflächenziele):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plangebiet der Bezirksregierung Arnsberg: X ha • Plangebiet der Bezirksregierung Detmold: X ha • Plangebiet der Bezirksregierung Düsseldorf: X ha • Plangebiet der Bezirksregierung Köln: X ha • Plangebiet der Bezirksregierung Münster: X ha • Plangebiet des Regionalverbandes Ruhr: X ha“ <p>– In Satz 2 sollten die Begrifflichkeiten des WindBG aufgegriffen und herausgestellt werden, dass es sich um die Festlegung von „regionalen Teilflächenzielen“ handelt.</p> <p>– Zur besseren Verständlichkeit wird angeregt, eine Definition von Rotor-out-Flächen in Satz 3 aufzunehmen: <i>„Es ist festzulegen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche dieser Vorranggebiete liegen müssen (Rotor-außerhalb-Flächen).“</i></p>
	<p>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete</p>	
	<p>Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8% (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere</p>	<p>Inhaltlich wird bei den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 noch ein weiterer Präzisierungs- und Erläuterungsbedarf gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird angeregt, die Überschrift („Vorranggebiete für die Windenergienutzung) anzugleichen.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5).</p> <p>Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes,</p> <p>Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein- Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.</p> <p>Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.</p> <p>Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Es wird angeregt, konkret auf § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG abzustellen und den Begriff „Flächenbeitragswert“ aufzugreifen. – Es wird angeregt eine Erläuterung aufzunehmen, warum das Land die Option gewählt hat, die regionalen Teilflächenziele als Ziele der Raumordnung festzulegen. – Es wird angeregt, einen eindeutigen Bezug zum LANUV-Fachbericht „Flächenanalyse Windenergie“ (Fachbericht 142) und den dort aufgezeigten Potenzialen herzustellen. Für eine bessere Verständlichkeit wäre bei den folgenden Bezugnahmen eine Angabe der genauen Fundstellen hilfreich. – Es wird angeregt zu präzisieren, wo dies aufgezeigt wird. – Es wird um Klarstellung gebeten, ob mit der Formulierung „wird...hinzuweisen sein“ eine zukünftige Festlegung oder die Festlegung in Ziel 10.2-12 LEP-Entwurf gemeint ist. – Es wird begrüßt, dass auf eine gerechte Verteilung der Teilflächenziele geachtet wurde, um die regionsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.</p> <p>Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird.</p> <p>Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für</p>	<p>– Bezogen auf die „Flächenanalyse Windenergie“ werden allerdings folgende Bedenken vorgetragen: Der Umfang und die Umsetzbarkeit der ermittelten Flächenpotenziale von 12.670 ha für das Plangebiet Münsterland wird hinterfragt. Folgende in der Flächenanalyse des LANUV ermittelten Flächenpotenziale für die Windenergienutzung wurden einbezogen, ohne dass eine spätere Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das vom LANUV ermittelte Potential für das Münsterland beinhaltet auch Waldflächen in waldarmen Kommunen (60 Kommunen des MSL, ca. 2000 ha Potenzialflächen). Zumindest sind sowohl dem Kurzbericht vom 08.03.2023 als auch dem Abschlussbericht (Fachbericht 142) keine gegenteiligen Hinweise zu entnehmen. Diese Potenzialermittlung steht in direktem Widerspruch zur Festlegung in Grundsatz 10.1-7 LEP-Entwurf. ○ Erforderliche Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten wurden bei der Flächenanalyse nicht berücksichtigt. ○ Die Bauschutzbereiche der Flughäfen, die Hindernisfreiflächen der Flugplätze einschließlich An- und Abflugflächen, Platzrundenverläufe sowie weitere Belange der Luftfahrt wurden nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in der beigefügten fachlichen Stellungnahme von Dez. 26 der Bezirksregierung Münster verwiesen. ○ Im Stadtgebiet von Bocholt wurden ca. 1000 ha Potenzialflächen einbezogen, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind:

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist.</p> <p>Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.</p> <p>Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem</p>	<div data-bbox="1630 167 2060 478" data-label="Figure"> </div> <p>Schon allein aus diesem Grund ist das ermittelte Windenergiepotenzial für das Plangebiet Münster um rd. 1000 ha zu reduzieren. Nur bei Herausrechnung dieser 1000 ha beträgt der Anteil des Flächenziels am ermittelten Potenzial bereits mindestens 72 Prozent.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um als fachliche Grundlage für eine endabgewogene Zielfestlegung dienen zu können, sollte die Flächenanalyse in den genannten Punkten überarbeitet und nachgebessert werden. - Weiterhin wird angeregt in den Erläuterungen eindeutig herauszustellen, dass die Flächenanalyse des LANUV nur der Ermittlung der Teilflächenziele für die Planungsregionen dient und nicht die Grundlage für die zeichnerischen Festlegungen der Windenergiebereiche darstellt. Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Planungsträger und die regionalen Planungsbehörden auf Grundlage der jeweiligen Planungskonzepte und -kriterien. - Es wird angeregt, die Berechnungsmethodik in den Erläuterungen zu präzisieren.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen.</p> <p>Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6 Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird angemerkt, dass das Zielabweichungsverfahren kein geeignetes Instrument für eine Umverteilung der regionalen Teilflächenziele darstellt. Hierfür müssten die Mengenvorgaben in Ziel 10.2-2 angepasst werden. - Es wird angeregt, eine Erläuterung zu Satz 3 (Rotor-außerhalb-Flächen) in Anlehnung an die Grundlagen im WindBG aufzunehmen. Die Berechnung der für den Ausbau der Windenergie erforderlichen Flächenbedarfe und die Festlegung der Flächenbeitragswerte des WindBG ist unter der Annahme erfolgt, dass es sich um Rotor-außerhalb Flächen handelt, der Rotor also über die Flächengrenze hinausragen darf. Weiterhin sollte klargestellt werden, wie auf Ebene der Regionalplanung mit in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Rotor-innerhalb-Flächen umzugehen ist.
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</p>	<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</p>	
<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen</p>	<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer</p>	<p>Die Streichung wird begrüßt.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
<p>Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	<p>Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	
	<p><i>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</i></p>	
	<p><i>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</i></p>	<p>Es wird angeregt, dem Festlegungsmuster des LEP zu folgen und statt einer Vereinbarkeits- eine Festlegungsregel zu treffen:</p> <p>„Windenergiebereiche nach Ziel 10.2-2 sind ohne Höhenbeschränkungen festzulegen.“</p> <p>Die Festlegung könnte auch in Ziel 10.2-2 als Satz 4 ergänzt werden.</p>
	<p><i>Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</i></p>	
	<p>Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.</p> <p>Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.</p>	<p>Es sollte klargestellt werden, an wen das Ziel adressiert ist und wie auf Ebene der Regionalplanung mit Höhenbeschränkungen umzugehen ist, die in Flächennutzungsplänen bereits festgelegt sind. Weiterhin sollte der Umgang mit Höhenbeschränkungen, die sich aus dem Fachrecht ergeben, geregelt werden.</p> <p>Redaktionell wird angeregt, den Begriff „Windenergiebereiche“ fortlaufend zu verwenden.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
	Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.	<p>Es wird angeregt, den Grundsatz zu streichen. Ein Grundsatz der Raumordnung ist erst ab Inkrafttreten des Raumordnungsplans zu berücksichtigen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Änderung des LEP abgeschlossen und der Grundsatz liefe tatbestandlich ins Leere; der Grundsatz würde sich insofern „selbst überholen“.</p> <p>Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde Münster sind aus eigenem Interesse motiviert und bestrebt, die für die Festlegung der Windenergiebereiche notwendige Regionalplanänderung schnellstmöglich abzuschließen. Eine Verfahrensregel ist hierfür nicht erforderlich und widerspricht der Festlegungssystematik des LEP. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass § 245e Abs. 4 BauGB neben dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens auch die Annahme voraussetzt, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.</p> <p>Es wird angeregt, die parallele Durchführung der Planverfahren in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 aufzugreifen.</p> <p>Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass es in den Regionalplanverfahren nicht um die „Festlegung der Flächenziele“, sondern um die „Festlegung der Windenergiebereiche“ geht.</p>
	Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
	Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein- Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.</p> <p>Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>	
	<p>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</p>	<p>Gegen dieses Ziel bestehen Bedenken.</p>
	<p><i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</i></p>	<p>Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist bereits nach den geltenden Regelungen des LEP NRW (Ziel 7.3-1) für die Nutzung der Windenergie nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Fachlich angemessen ist eine Inanspruchnahme jedoch nur, wenn sich im Planvorgang zeigt, dass das im LEP festgelegte Teilflächenziel einer Planungsregion nicht erreicht, der Windenergienutzung also nicht substantiell Raum verschafft werden kann, ohne dass Waldbereiche in Anspruch genommen werden. In diesem Fall und erst dann macht es Sinn, in die Waldbereiche einzugreifen. Eine Abweichung von diesem Ziel ist insofern nicht erforderlich.</p> <p>Im Münsterland kann das Teilflächenziel ohne die Inanspruchnahme von Nadelwaldbereichen erreicht werden. Eingriffe in den Wald hätten im ohnehin schon waldarmen Münsterland verheerende Folgen. Hierbei müssen die Funktionen der Nadelwälder insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel berücksichtigt werden. Es muss gewährleistet werden, dass die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auch von</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
		<p>Nadelwäldern angemessen berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um zusammenhängende, größere Waldbereiche (> 10 ha) handelt.</p> <p>Sollte es dennoch bei dieser Zielfestlegung bleiben, wird angeregt, die Zielfestlegung in folgenden Punkten zu präzisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In welchem Verhältnis steht Ziel 10.2-6 zu dem bestehenden Ziel 7.3-1? - Was gilt für die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwald? - Wie verhält es sich mit den Potenzialen, welche die Flächenanalyse des LANUV für Laub- und Mischwald festgestellt hat? Die Flächenpotenziale sind nach hiesiger Auffassung um diese Flächen zu reduzieren.
	Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen	
	<p>Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörden sollen die Möglichkeit erhalten, Windenergiebereiche im Wald festzulegen. In diesem Fall müsste der regionalplanerisch festgelegte Waldbereich zurückgenommen werden, um dort einen Windenergiebereich festzulegen. Diese „ersetzende Planung“ auf Ebene der Regionalplanung ist technisch keine Inanspruchnahme, da eine Zielfestlegung für eine andere Zielfestlegung weichen müsste. Für die Ebene der Regionalplanung sollte daher präzisiert werden, dass die regionalplanerisch festgelegten (Nadel-) Waldbereiche bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergiebereiche einbezogen werden können und der Abwägung zugänglich sind. Dies sollte in der Zielformulierung zum Ausdruck kommen.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Kalamitätsflächen in Nordrhein- Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.</p> <p>Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p> <p>Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aussage nicht auf alle Planungsregionen zutrifft (vgl. Ausführungen oben).</p> <p>Diese Erläuterung verkennt das Entwicklungspotential von Naturverjüngungen hin zu einem resilienten Wald. Daher sollte der Absatz gestrichen werden. Die Aussage dieses Absatzes steht außerdem im Widerspruch zu den Aussagen des Grundsatzes 7.3-3 LEP, wo gerade eine Waldvermehrung im Zusammenhang mit einer Strukturverbesserung gefordert wird. Es ist davon auszugehen, dass die funktionale Bedeutung und damit der Schutzanspruch von Waldbeständen aufgrund ihrer Struktur und Besiedlung mit unterschiedlichen Pflanzen und Tieren kontinuierlich zunehmen. Ohne weitere Erläuterung kann nicht nachvollzogen werden, warum der planerische Laubwaldschutz erst nach unterschiedlich langen Zeiträumen eintreten sollte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass offene Flächen im Wald sehr schnell eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biodiversitätsschutz erlangen.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden.</p> <p>Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p>	<p>Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, inwiefern die Argumente, die gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten sprechen, die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen außerhalb von Schutzgebieten begründen können. Es wird angeregt, die Bedeutung von Nadelwäldern außerhalb von Schutzgebieten in ihrer Bedeutung angemessen zu würdigen und in die Abwägung des Ziels einzustellen. Dabei sind auch die widersprüchlichen Aussagen bezüglich der allgemeinen ökologischen Funktion von Nadelwäldern aufzulösen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die ökologische Funktion ab einem gewissen kommunalen Waldanteil gegeben bzw. nicht gegeben sein soll (vgl. Grundsatz 10.2-7 LEP).</p> <p>Der Begriff „Go-to-Gebiete“ steht hier völlig ohne rechtlichen Zusammenhang. Es wird angeregt, die Erläuterung zu ergänzen und zu präzisieren. Hierbei könnte auf das entwickelte Konzept zur Umsetzung der „Go-to-Gebiete“ auf der Ebene der Regionalplanung hingewiesen werden, damit die Planungsregionen entsprechende Regelungen in die Regionalpläne aufnehmen können.</p> <p>Es wird angeregt, die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für die Windenergienutzung nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch in der Zielfestlegung eindeutig zu regeln und näher zu präzisieren.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</p> <p><i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</i></p>	<p>Gegen diesen Grundsatz bestehen Bedenken.</p> <p>Der Schutz von Waldbereichen hat im waldarmen Münsterland insgesamt einen hohen Stellenwert. Dies gilt auch für Kommunen mit einem Waldanteil über der gewählten Grenze von 20 Prozent, da vier der sechs münsterländischen Kommunen mit einem Waldanteil von über 20 % nicht über 22 % Waldanteil aufweisen und die beiden anderen Kommunen um den Landesdurchschnitt von 24,8 % liegen. Hinzu kommt, dass das gesamte Münsterland mit einem Waldanteil von 14 % nur noch wenige zusammenhängende Waldbereiche aufweist. Daher muss in dieser waldarmen Region der Schutz des Waldes besonders beachtet werden, insbesondere wenn es sich um zusammenhängende Waldgebiete handelt, die nur noch in geringem Umfang im Münsterland vorkommen.</p> <p>Dort, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, sollte der Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als Ziel ausgestaltet sein (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-6). Eine Festlegung in Form eines Grundsatzes würde ins Leere laufen. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein Belang im überragenden öffentlichen Interesse ist, würde er sich im Rahmen einer Abwägungsentscheidung stets durchsetzen.</p> <p>Es wird angeregt, eine Zielfestlegung zu treffen, die regelt, dass insbesondere in waldarmen Planungsregionen nach Erreichen des Teilflächenziels die (weitere) Inanspruchnahme von Waldbereichen (auch von Kalamitätsflächen) ausgeschlossen ist, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall knapp über 20% Waldanteil verfügen. Dies ist besonders für größere zusammenhängende Waldbereiche sicherzustellen.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	
	<p>In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.</p>	<p>Es wird angeregt, die Schwelle von 20 % fachlich zu begründen. Es ist nicht plausibel, warum (Nadel-)Wald in Kommunen mit 19 % eine hervorgehobene Bedeutung haben soll und im Falle von Kommunen mit 20% nicht mehr.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die 20% Grenze für waldarme Gebiete auch in Grundsatz 7.3-3 LEP nicht fachlich begründet ist. Dies ist hier zwingend nachzuholen.</p>
	Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	
	<p>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p>	<p>Es wird angeregt, dieses Ziel inhaltlich zu präzisieren. Auf Ebene der Regionalplanung werden Vorranggebiete mit unterschiedlichen Sicherungszielen nicht überlagernd festgelegt. Technisch bedeutet dies, dass an der Stelle, an der das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden soll, die Festlegung des BSN zurückgenommen wird (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-6 zur Waldinanspruchnahme). Daher sollte für die Ebene der Regionalplanung präzisiert werden, dass die regionalplanerisch festgelegten BSN bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergiebereiche einbezogen werden können und der Abwägung zugänglich sind.</p> <p>Gegen das Ziel bestehen auch inhaltliche Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Regelung suggeriert wird, dass die Bereiche zum Schutz der Natur einen unterschiedlichen Qualitäts- und Schutzstatus genießen. Insofern berücksichtigt die Festlegung nicht die Herleitung und Gesamtkonzeption der Bereiche für den Schutz der Natur. Im Regionalplan Münsterland wurden alle BSN über die Begründung des Fachbeitrags des LANUV hinaus fachlich geprüft. Dadurch kam es zu einer Reduzierung der BSN-Kulisse gegenüber dem Vorschlag des LANUV. Diesen Teil der BSN-Kulisse als weniger wertvoll zu bezeichnen, nur, weil er noch nicht fachgesetzlich geschützt ist, ist fachlich nicht zutreffend. Hierbei ist einzubeziehen, dass</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
		<p>der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist und damit den Entwicklungsaspekt beinhalten muss. Bereits jetzt ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu erkennen, dass Vorhabenträger BSN je nach Schutzstatus unterschiedlich bewerten und die Entwicklungsfunktion dieser Gebiete (zunächst) nicht anerkennen. Das Ziel 10.2-8 würde eine unterschiedliche Bewertung der BSN manifestieren, mit der Konsequenz, dass BSN ohne fachrechtlichen Schutz ihrem Status als Vorranggebiet nicht mehr gerecht würden.</p> <p>In Regionen, in denen der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur erreicht werden kann, eröffnet die Regelung vom Gesetzgeber nicht gewollte Eingriffe in Bereiche mit einer hohen Schutzbedürftigkeit. Daher wird dafür plädiert, die Konfliktlösung dem jeweiligen Plangeber zu überlassen.</p>
	<p>Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</p>	
	<p>Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.</p> <p>Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p> <p>Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutz- fachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Begriff „Go-to-Gebiete“ steht hier völlig ohne rechtlichen Zusammenhang. Es wird angeregt, die Erläuterung zu ergänzen und zu präzisieren. Hierbei könnte auf das entwickelte Konzept zur Umsetzung der „Go-to-Gebiete“ auf der Ebene der Regionalplanung hingewiesen werden, damit die Planungsregionen entsprechende Regelungen in die Regionalpläne aufzunehmen können.</p> <p>Die Aussage dieses Absatzes wird begrüßt, allerdings steht dieser Absatz im Widerspruch zu den vorangehenden Festlegungen und Erläuterungen. Dieser Widerspruch ist aufzuheben.</p>
	<p>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</p> <p>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</p>	
		<p>Es wird begrüßt, dass die Windenergieplanungen der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen eine angemessene Berücksichtigung finden sollen. So sieht es auch der Gesetzgeber als ein berechtigtes öffentliches Anliegen an, dass den kommunalen Planungen dadurch Rechnung getragen wird, dass vorhandene Windenergiestandorte und -planungen in die Planung der Windenergiebereiche mit einbezogen werden. Dafür spricht auch, dass diese Flächen rein formal bereits nach den Regelungen des</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
		WindBG auf den Flächenbeitragswert bzw. die Teilflächenziele anrechenbar sind. Es wäre also nicht begründbar, warum auf diese Flächen bei der planerischen Umsetzung der Windenergiebereiche verzichtet wird.
	<p>Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</p>	
	<p>Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.</p>	<p>Es wird angeregt, die Definition der Geeignetheit noch weiter zu konkretisieren. Bei einzelnen Standorten sollte die Übernahme möglich sein, solange die genehmigte Anlage in Betrieb ist. Kommunale Windenergieplanungen sollten übernommen werden, sobald und solange die Flächen für die Windenergienutzung materielle Planreife erlangt haben. Dies wäre für die Regionalplanung im Gegensatz zur „Dauerhaftigkeit“ einer Planung eindeutig feststellbar. Ansonsten wird darum gebeten, den Begriff der „Dauerhaftigkeit“ eindeutig zu definieren. Der Verweis auf die technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen ist zu begründen. Dabei sollte auf eine Technologieoffenheit geachtet werden.</p> <p>Bei den Erläuterungen wird nicht begründet, wie man zu der Annahme gelangt, dass Flächen im Abstand von unter 400 Metern zur Wohnbebauung nicht geeignet sind, nur, weil sie bislang nicht genutzt sind (z. B. weil die Pläne gerade erst wirksam geworden sind). Wie die Rechtsprechung im Zusammenhang mit pauschalen Mindestabständen herausgestellt hat, gibt es keine belastbaren Gründe, welche die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf Flächen ab einem gewissen Abstand zur Wohnbebauung schlechterdings unmöglich machen. Ein geringerer Abstand mag zwar im Einzelfall unmöglich und unerwünscht sein, kann aber nicht pauschal dazu führen, dass eine gesamte Fläche als ungeeignet eingestuft wird. So ist auch die Annahme</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen.</p> <p>In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</p>	<p>einer optisch bedrängenden Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB) stets eine Frage und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen der Genehmigung der Anlage. Bei der Windenergieplanung auf Ebene der Regionalplanung geht es dagegen um die Eignung von <i>Flächen</i>, nicht um die punktuelle Eignung einzelner Standorte. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die Problematik von pauschalen Abstandsregelungen erkannt und bestimmt hat, dass Abstandsregelungen nicht auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten anzuwenden sind. Diese klare gesetzgeberische Wertung würde missachtet, wenn diese Flächen auf Ebene der Regionalplanung nun nicht berücksichtigt würden.</p> <p>Es wird angeregt herauszustellen, dass bei wirksamen Planungen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass diese auch geeignet sind. Erst wenn Gründe vorliegen, welche schlechterdings gegen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf der Fläche sprechen, kann die Ungeeignetheit der Fläche im Einzelfall festgestellt werden.</p>
	Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
	Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.	<p>Die Festlegung wird begrüßt, da die Regionalplanung so auf aktuelle Entwicklungen und planerische Bedürfnisse reagieren und gezielt die notwendigen Flächen zum Erhalt des Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels zur Verfügung stellen kann.</p> <p>Redaktionell sollte die Formulierung dahingehend geändert werden, dass die Windenergiebereiche „zu prüfen und bei Bedarf fortzuschreiben“ sind.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
	<p>Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.</p>	<p>In redaktioneller Hinsicht wird angeregt, die Regionalplanungsbehörden eindeutig als Adressat der Regelung zu bestimmen. Die Landesplanungsbehörde kann sich im LEP nicht selbst adressieren. Die Überprüfung sollte korrespondierend mit § 7 Abs. 8 ROG alle 10 Jahre erfolgen, da auch die Festlegungen in Raumordnungsplänen für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen sind. Unter „mittelfristig“ werden nach herrschender Auffassung 10 bis 15 Jahre verstanden. Eine Überprüfung nach 10 Jahren ist geeignet, um mit einem etwaigen anschließenden Planänderungsverfahren die Mittelfristigkeit zu gewährleisten.</p>
	Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.	<p>Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass bei einem Grundsatz eine Soll-Formulierung gewählt und die Belange der betroffenen Kommunen <i>berücksichtigt</i> werden sollten.</p>
	Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	<p>Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.</p> <p>Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.</p>	<p>Der Schwellwert von 15 Prozent sollte fachlich begründet werden.</p> <p>Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass nicht einzelne Kommunen, sondern die Windenergieflächen-Potenziale einzelner Kommunen in die Planung einbezogen werden.</p>
	Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	
	In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen	<p>Dass Unternehmen die Möglichkeit erhalten sollen, energieautark zu wirtschaften, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p><i>untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i></p>	<p>des Ziels 10.2-12 nur innerhalb der Grenzen der §§ 8, 9 und 15 der BauNVO möglich ist. Weiterhin muss die Festlegung zur Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten gewährleisten, dass die Nutzung kleinflächig arrondierend und dem Betrieb eindeutig untergeordnet ist.</p> <p>Weiterhin darf die Nutzung der Nachbarflächen innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes nicht von Beeinträchtigungen, die durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage entstehen (z. B. Lärm, bedrängende Wirkung, Schattenwurf) unmöglich gemacht werden. Angesichts der hohen Flächenkonkurrenzen ist andernfalls zu befürchten, dass sich das Flächenangebot für gewerblich-industrielle Nutzungen erheblich verringern und nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen wird. Neuausweisungen von Gewerbe- und Industriegebieten und somit ein höherer Flächenverbrauch könnten die Folge sein.</p> <p>Kriterien, die eine Beurteilung durch die jeweilige Kommune ermöglichen, sind zu entwickeln. Es muss verhindert werden, dass die Windenergienutzung zu einer Beschränkung der Gewerbeentwicklung (Mobilisierungshemmnisse, erforderliche Mindestabstände) führt. Dies gilt insbesondere auch für die im Regionalplan Münsterland vorgesehenen GIB-Potenzialbereiche, die der originär gewerblich-industriellen Nutzung zur Verfügung stehen müssen.</p>
	<p>Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</p>	
	<p>Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In</p>	<p>Es wird angeregt den Begriff „untergeordnete Nutzung“ in den Erläuterungen dahingehend zu definieren, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten die Nutzung der Nachbarflächen, u. a. aufgrund von Abstandserfordernissen, nicht beeinträchtigt wird.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.</p> <p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p> <p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>	<p>Nach hiesigem Verständnis soll Ziel 10.2-12 die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb von kommunal ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten regeln. Die Ausweisung (kommunale Ebene) bzw. Festlegung (regionalplanerische Ebene) von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (regionalplanerische Ebene) wird im Ziel nicht geregelt. Daher wird angeregt, diesen Teil der Erläuterungen zu streichen.</p>
	<p>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p>	<p>Gegen das Ziel bestehen erhebliche Bedenken.</p>
	<p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</p>	<p>Bei Satz 1 handelt es sich um eine Beschreibung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, die mit Erreichen der einzelnen in Ziel 10.2-2 festgelegten Teilflächenziele eintritt. Der Satz hat keinen eigenen Regelungscharakter und sollte lediglich zur Erläuterung einer Festlegung herangezogen werden. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Formulierung „Zubau von Windenergieanlagen“ ist umgangssprachlich; es sollte auf die „Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen“ abgestellt werden.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
		<ul style="list-style-type: none"> – Die Formulierung „sowie auf Sonderbauflächen, Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ ist zu unpräzise (Welche Sonderbauflächen? Welche Sondergebiete?); es sollte auf die Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 1 WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) abgestellt werden. <p>Satz 2 steht im Widerspruch zu Grundsatz 10.2-5. Eine zeitliche Zielfestlegung muss endabgewogen sein.</p>
	<p><i>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</i></p>	<p>Redaktionell werden folgende Punkte angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Übergangszeitraum und das Anpassungsziel sollten präziser definiert werden. Inhaltlich stellt die Regelung auf das Erreichen der in Ziel 10.2-2 festgelegten Teilflächenziele ab. Insofern würde eine (teilweise) Anpassung der Regionalpläne an dieses Ziel ausreichen. Eine Anpassung an die anderen mit der 2. Änderung eingeführten Festlegungen ist nicht erforderlich. – Gegenstand der Anpassung ist nicht die jeweilige Regionalplanung, sondern sind die Regionalpläne. – Die Zielaussage enthält keinen Regelungsgehalt und widerspricht den geltenden Regelungen des BauGB zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen bis zum Erreichen bzw. Verfehlen der Teilflächenziele.
	<p><i>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</i></p>	<p>Bezüglich der inhaltlichen Bestimmtheit und räumlichen Konkretisierung der in Ziel 10.2-13 genannten Kernpotenzialflächen bestehen Bedenken. Da die Kernpotenzialflächen zur Grundlage von weiteren Anlagengenehmigungen gemacht werden sollen, müssen sie räumlich hinreichend klar und unmissverständlich sein. Insofern fehlt im Ziel bereits eine Bezugnahme bzw. ein Verweis auf eine räumliche Abgrenzung. Eine Karte, die nicht Gegenstand der Planunterlagen ist, dürfte für eine Zielbindung nicht ausreichen. Weiterhin entspricht die Zielaussage nicht den Regelungen des BauGB zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen bis zum Erreichen bzw. Verfehlen der Teilflächenziele.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
		<p>Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Konzentration“ im Zusammenhang mit der Festlegung der Windenergiebereiche fachlich irreführend ist. Die Windenergiebereiche sind im Regionalplan nach Ziel 10.2-2 als Vorranggebiete (ohne Ausschlusswirkung) festzulegen. Sie können gemäß § 249 Abs. 1 BauGB keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bewirken.</p>
	<p><i>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</i></p>	<p>Der Verweis auf § 12 ROG und § 36 LPIG NRW wird als Versuch verstanden, in Anlehnung an § 245e Abs. 2 BauGB ein Plansicherungsinstrument auf der Ebene der Regionalplanung zu schaffen. Dagegen werden rechtliche Bedenken erhoben.</p> <p>Für die Aufstellung von Raumordnungsplänen gibt es ein - mit §§ 245e Abs. 2, 15 Abs. 3 BauGB vergleichbares - Plansicherungsinstrument nicht, obwohl auch hier ein Bedürfnis zur Plansicherung eintreten kann, z. B. wenn die Ausschlusswirkung einer kommunalen Planung durch gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt wird. Der Anwendungsbereich für eine raumordnerische Untersagung ist in diesen Fällen allerdings nicht eröffnet.</p> <p>Ein die Untersagung rechtfertigendes Sicherheitsbedürfnis besteht nur, wenn es eine (geplante) Zielfestlegung gibt, die durch eine Planung oder Maßnahme konterkariert würde. Die Kernpotenzialflächen dürften schon nicht hinreichend konkret und bestimmt sein, um als Untersagungsgrund zu dienen. Es ist nämlich nicht bestimmt, dass die Windenergiebereiche (nur) aus den Kernpotenzialflächen zu entwickeln und somit tatsächlich Eingang in die endgültige Fassung der Regionalpläne finden werden. Ohne entsprechende Planentwürfe der regionalen Planungsträger ist der Abwägungsprozess für die Festlegung der Windenergiebereiche noch gänzlich offen. Damit lässt sich vor der Aufstellung der Planentwürfe in den einzelnen Regionen nicht absehen, ob eine Windenergieplanung bzw. -anlage innerhalb eines zukünftigen Windenergiebereichs liegen wird oder nicht.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
		<p>Auch ist nicht erkennbar, welche Zielaussage in den Planentwürfen der regionalen Planungsträger bzw. im LEP abgesichert werden soll. Die Windenergiebereiche sollen als Vorranggebiete festgelegt werden. Durch die Planung sollen also nicht die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 erzeugt werden. Das Ziel zur Festlegung der Windenergiebereiche trifft keine Zielaussage für die Flächen außerhalb der Windenergiebereiche. Wenn also das Ziel selbst keine Aussagen zur Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen enthält, kann eine Plansicherung diese auch nicht herbeiführen. Sofern darauf abgestellt wird, dass die Planung zum Ziel hat, langfristig die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 2 BauGB herbeizuführen, werden diese nicht mit der Zielfestlegung, sondern durch einen separaten Akt außerhalb des Planverfahrens erzeugt.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz, Abschnitt 8.4, beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023: <i>„Die raumordnerische Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG kann angewendet werden, wenn es um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) geht. Die über § 249 Abs. 2 BauGB eintretende außergebietliche „faktische“ Ausschlusswirkung ist hingegen kein Ziel der Raumordnung. Es handelt sich um eine unbeplante „Weißfläche“, die keiner Untersagung zugänglich ist. Solche Bereiche des Planungsraums können mit raumordnerischen Mitteln während der Planungsphase nicht geschützt werden. Es bedürfte einer dem (§ 245e Abs. 2 BauGB) entsprechenden gesetzlichen Regelung.“</i></p> <p>Sollte es also Wille der Landesregierung sein, ein Plansicherungsinstrument zu schaffen, bedürfte es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung im LPIG NRW bzw. ROG. In diesem Zusammenhang könnten auch formelle Aspekte (Antragstellung bzw. Anhörung der Gemeinden) gesetzlich verankert werden.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Zu 10.2-13 <i>Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</i></p>	
	<p>Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs.1 und 2 BauGB), umzusetzen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen.</p> <p>Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossenen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen.</p>	<p>Die angedachte Regelung begegnet nicht nur rechtlich erheblichen Bedenken, sondern führt bereits jetzt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit laufenden bzw. geplanten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die derzeit im Regierungsbezirk Münster angefragt und beantragt werden, liegen fast ausnahmslos außerhalb der Windenergiebereiche, die im Planentwurf des Regionalplans Münsterland enthalten sind. Eine bislang nicht erforderliche zusätzliche Einbindung der Regionalplanungsbehörden - und anschließende Abstimmung mit den Kommunen - würde die laufenden Genehmigungsverfahren zeitlich erheblich verschleppen und einen fristgerechten Verfahrensabschluss verhindern. Somit würde der LEP nicht zu einer Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie führen, sondern diesen verzögern und insgesamt rechtsunsicher machen. Bei rechtswidrigen Untersagungen würde das Land sich schadensersatzpflichtig machen.</p> <p>In der Karte der Kernpotenzialflächen werden auch die Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland dargestellt. Es ist klarzustellen, dass diese Flächen nicht das Ergebnis der Flächenanalyse des LANUV sind, sondern nach dem Kriteriengerüst des Plangebers entwickelt wurden.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.</p>	<p>Bei den Maßnahmen nach § 12 ROG und § 36 LPlG NRW ist eine Mitwirkungsbefugnis der Kommunen („gemeindliches Einvernehmen“) nicht normiert. Selbst wenn man diese Befugnis einführen wollte, würde hieraus nicht folgen, dass der Gemeinde ein generelles Ermessen oder eine sonstige tatbestandsunabhängige Entscheidungsfreiheit zusteht. Insbesondere wäre es der Gemeinde verwehrt, ihr Einvernehmen deshalb zu versagen, weil das Vorhaben nicht ihren Vorstellungen entspricht. Allein der Wunsch der Gemeinde, ein bestimmtes Vorhaben zu verhindern, reicht für die Versagung des Einvernehmens nicht aus.</p>
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung</p>	<p>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p><i>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p>Gegen die großräumige Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Solarenergieanlagen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Das Ziel stellt eine Abkehr von der bislang praktizierten Steuerung dar. Es wird angeregt, das bestehende Ziel 10.2-5 LEP beizubehalten und nicht zu einem Grundsatz herabzustufen.</p> <p>Der Planentwurf spricht von einer „maßvollen“ Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Tatsächlich handelt es sich um eine fast vollständige Öffnung des Freiraums mit Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur.</p> <p>Es besteht großer Konsens, dass im landwirtschaftlich geprägten Münsterland der Nutzungsdruck auf den Freiraum und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht noch verstärkt werden soll. Entlang von Straßen und Schienen besteht schon jetzt großes Flächenpotenzial für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Um Konflikte mit der Siedlungsentwicklung und weiteren Freiraumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, zu beschränken, ist eine weitere Steuerung unerlässlich.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
		<p>Eine Inanspruchnahme neuer Flächen sollte nur möglich sein, wenn eine Alternativenprüfung ergeben hat, dass ausreichende Flächen im Bereich von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie Aufschüttungen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Ohne steuernde Kriterien werden Flächennutzungen durch erneuerbare Energien in ihrem Umfeld langfristig auch die Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklungen (z. B. Mobilisierungshemmnisse, erforderliche Mindestabstände) beschränken.</p> <p>Im Regionalplan Münsterland wird gerade ein neues Siedlungsflächenpotenzialmodell eingeführt. Dazu wurden in einem aufwändigen Planungsprozess neben den bestehenden ASB und GIB weitere konfliktarme Räume identifiziert, die für die Siedlungsentwicklung besonderes geeignet sind. In den neu eingeführten GIB-Potentialbereichen ist der originär gewerblich-industriellen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (Vorbehaltsgelände). Eine entsprechende Festlegung gibt es auch für ASB-Potenzialbereiche. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. Es ist erforderlich, dass alle Flächen, die im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, aus der Flächenkulisse für konkurrierende erneuerbare Energien ausgenommen werden. Ansonsten würde sich das besondere Gewicht für die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgeländen nicht nachhaltig durchsetzen können, den landesweit gewünschten Einsatz von Flexmodellen obsolet machen und vor allem das ebenfalls seitens der Landesregierung forcierte Ziel des Flächensparens unterlaufen werden.</p>
	<p>Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
	<p>Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen- Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldicke, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.</p> <p>Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert), • Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder • Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15) <p>Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lage • das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds • die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft • die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder • Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt). <p>Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge • Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) • Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) 	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Kernräume • Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) • stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>	<p>Mit Verweis auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wird jede Abwägung zugunsten der EE ausfallen müssen. Damit geht jedwede Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung verloren.</p>
	<p>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p>	<p>Im Münsterland wird die geplante Lenkung von Agri-PV-Anlagen auf „hochwertige Ackerböden“ und „landwirtschaftliche Kernräume“ nicht zum beabsichtigten Schutz landwirtschaftlicher Flächen führen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt und weniger als 5 % der Ackerböden gelten nach der Definition des LEP als „hochwertig“.</p> <p>Die Bodenwertzahl 55 stellt kein belastbares Abgrenzungskriterium von hochwertigen und weniger hochwertigen Ackerböden dar. Zum einen wird der Begriff „Bodenwertzahl“ im LEP-Entwurf uneinheitlich verwendet, zum anderen ist die Datengrundlage nicht eindeutig bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker und Grünland) zählen zu den hochwertigen Böden - unabhängig von der</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
		<p>Bodenwertzahl - auch solche, die aufgrund anderer Eigenschaften eine besondere Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Ohne weitere Konkretisierung und Erläuterung ist Ziel 10.2-15 nicht anwendbar.</p> <p>Die Bodenwertzahl stellt im Münsterland insofern kein geeignetes Kriterium zur differenzierenden Steuerung dar. Vielmehr sollten noch weitere Kriterien herangezogen werden. Zum Beispiel könnte darauf abgestellt werden, ob eine landwirtschaftliche Fläche für die Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Des Weiteren sollten raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zumindest im Münsterland nur auf Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten möglich sein.</p> <p>Es wird dringend das Erfordernis gesehen, im LEP NRW – ggf. differenziert nach Planungsregionen – wirkungsvolle Kriterien vorzusehen, die die Flächenkonkurrenz zwischen FFPV-Anlagen und der Landwirtschaft auf regionalplanerischer Ebene lösen.</p>
	<p>Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV- Stromproduktion möglich.</p> <p>Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV- Anlage betragen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p>	
	<p>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p>	<p>Im Regionalplan-Entwurf Münsterland werden keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt. Insofern kann dieser Grundsatz hier keine Anwendung finden.</p> <p>Vgl. Bedenken zu Ziel 10.2-1</p>
	<p>Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri- PV-Anlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.</p> <p>Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.</p>	
<p><i>[Ergänzung des Ziels zur Klarstellung durch BR MS]</i> Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung</p>	<p>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</p>	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>geeignete Brachflächen,</i> • <i>geeignete Halden und Deponien,</i> • <i>geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,</i> • <i>künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder</i> • <i>Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,</i> <p><i>genutzt werden.</i></p>	<p>Im Sinn der obigen Ausführungen sollte das geltende Ziel 10.2-5 beibehalten werden, um eine Steuerung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung weiterhin zu gewährleisten. Die als „vorzugswürdig“ geltende Flächenkulisse macht im Münsterland rd. 65 % des Planungsraums aus. Dies zeigt, dass die angelegten Kriterien (vor allem die Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen) zur differenzierenden Steuerung nicht geeignet sind.</p> <p>Gegen die Aufnahme der Windenergiebereiche in die Liste der vorzugsweise für FFPV geeigneten Gebietskategorien des Regionalplans werden Bedenken erhoben, solange die rechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang nicht abschließend geklärt sind (Vereinbarkeit mit der Vorrangwirkung, Anrechenbarkeit der Windenergiebereiche bei gleichzeitiger Nutzung durch FFPVA). So ist planungsrechtlich eindeutig sicherzustellen, dass eine Doppelnutzung in</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
<ul style="list-style-type: none"> • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p><i>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</i></p> <p><i>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</i></p>	<p>regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Windenergie rechtssicher verwirklicht werden kann, um die Nutzung von Windenergiebereichen für Freiflächen-Solaranlagen in dem im Grundsatz 10.2-17 beschriebenen Ausmaß zu ermöglichen.</p> <p>Es wird dafür plädiert, zumindest die Wirtschaftswege aus der Flächenkulisse herauszunehmen und es der Regionalplanung zu überlassen weitere Kriterien, welche die Inanspruchnahme des Freiraums regeln, festzulegen. Dazu sollte gehören, dass der Vorhabenträger den Anschluss an das öffentliche Stromnetz sicherzustellen hat.</p> <p>Es wird angemerkt, dass die Abstandsregelung präzisiert werden muss. Es wird davon ausgegangen, dass die Abstände vom äußeren Rand der Fahrbahn gemessen werden.</p> <p>Um eine Kommune nicht übermäßig zu belasten, sollte eine Obergrenze für die Inanspruchnahme des Gemeindegebietes festgelegt werden.</p>
	<p>Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
	<p>Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.</p> <p>Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.</p> <p>Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
	<p>Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die hier dargelegte Fallkonstellation bezieht sich ausschließlich auf den Fall, dass der Windenergiebereich bereits von Windenergieanlagen genutzt wird. Völlig unberücksichtigt bleibt aber der Fall des Repowerings. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur in Ausnahmefällen die bestehenden Standorte der Windenergieanlagen beim Repowering wieder genutzt werden. In der Regel kommt es zu Verlegung der Standorte, was auch mit einer Änderung der technischen Mindestabstandflächen einhergeht.</p> <p>Weiterhin unberücksichtigt bleibt die Fallkonstellation, in der noch keine Windenergieanlage in einem Windenergiebereich errichtet wurde und es hierfür auch noch keine Konzeption gibt. Für derartige Fälle ist es erforderlich, dass im LEP deutlich wird, dass die Windenergieplanung Vorrang vor der planungsrechtlichen Darstellung von Sondergebieten für FFPVA im FNP hat.</p>
	<p>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</p>	
	<p>Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.</p>	<p>Es wird angeregt, den Grundsatz als Ziel festzulegen, um zu gewährleisten, dass es bei einer arrondierenden und untergeordneten Nutzung bleibt. Aufgrund des gesetzlich manifestierten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien würde der Grundsatz 10.2-18 im Rahmen von Abwägungsentscheidungen ansonsten regelmäßig unterliegen.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die ASB- und GIB-Potentialbereiche des Regionalplans Münsterland. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-14).</p> <p>Grundsätzlich wird die Möglichkeiten zur dezentralen Energieversorgung begrüßt, da sie einen Beitrag dazu leisten kann, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den notwendigen Ausbau der Versorgungsleitungen zu reduzieren. Allerdings sollten die Flächenkonkurrenzen nicht weiter erhöht werden. Die Steuerung sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorgenommen</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme BR Münster
		werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen gewerblichen Nutzungen nicht eingeschränkt werden (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-12).
	Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	
	<p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein.</p> <p>Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).</p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.</p>	<p>Die Potenziale im Siedlungsbestand (Dach-, Fassaden- und Abstandsflächen sowie über Parkplätzen) sollten vorrangig genutzt werden. Dies sollte deutlicher herausgestellt werden, um die Flächenkonkurrenzen im Freiraum zu reduzieren.</p>